

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS OGH 2002/4/17 7Ob52/02a,  
7Ob223/11m, 7Ob9/12t, 7Ob165/16i**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.04.2002

## Norm

VersVG §59

## Rechtssatz

Doppelversicherung wird nicht - wie die beklagte Partei in der Revisionsbeantwortung meint - durch Identität des Versicherungsnehmers, sondern durch Identität des versicherten Interesses begründet. Doppelversicherung ist daher auch dann anzunehmen, wenn dasselbe Interesse durch eine Eigenversicherung und durch eine Versicherung für fremde Rechnung geschützt wird. Dieselbe Gefahr im Sinne des § 59 Abs 1 VersVG liegt auch vor, wenn in den einzelnen Verträgen mehrere Gefahrenkombinationen erfasst sind und die konkrete Gefahr, die zum Versicherungsfall geführt hat, in den jeweiligen Verträgen gedeckt ist.

## Entscheidungstexte

- 7 Ob 52/02a  
Entscheidungstext OGH 17.04.2002 7 Ob 52/02a  
Veröff: SZ 2002/49
- 7 Ob 223/11m  
Entscheidungstext OGH 21.12.2011 7 Ob 223/11m  
Vgl auch
- 7 Ob 9/12t  
Entscheidungstext OGH 27.02.2012 7 Ob 9/12t  
nur: Dieselbe Gefahr besteht auch dann, wenn in den einzelnen Verträgen mehrere Gefahrenkombinationen erfasst sind und die konkrete Gefahr, die zum Versicherungsfall geführt hat, in den jeweiligen Verträgen gedeckt ist. (T1)  
Veröff: SZ 2012/22
- 7 Ob 165/16i  
Entscheidungstext OGH 25.01.2017 7 Ob 165/16i  
Beisatz: Haftpflichtrisiko des Arztes ist sowohl in der Haftpflichtversicherung des Krankenhausträgers mitversichert als auch durch eine eigene Haftpflichtversicherung gedeckt. (T2)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2002:RS0116370

## Im RIS seit

17.05.2002

## Zuletzt aktualisiert am

10.03.2017

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)